
S 26 AS 432/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 432/12
Datum	18.05.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 693/15
Datum	20.11.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung zum Aktenzeichen [L 2 AS 693/15](#) wird zurückgewiesen.

Für das Berufungsverfahren [L 2 AS 693/15](#) und das vorgehende Klageverfahren sind keine Kosten zu erstatten.

Für das vorgehende Widerspruchsverfahren hat der Beklagte den Klägern 30 Prozent ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Auf die Berufung zum Aktenzeichen L 2 AS 643/17 werden das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015 und der Bescheid des Beklagten vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 abgeändert und der Beklagte verurteilt, den Klägern zu 2) und 3) Sozialgeld für den Zeitraum vom 11. bis 31. Juli 2011 ohne Berücksichtigung von Einkommen der Klägerin zu 1) zu gewähren.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Klägern für das Berufungsverfahren L 2 AS 643/17 und die vorgehenden Widerspruchs- und Klageverfahren jeweils 20 Prozent ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird jeweils nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄnger begehren vom Beklagten hÄhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende (SGB II) fÄr den Zeitraum vom 11. Juli 2011 bis 31. August 2011 (hiesiges Aktenzeichen (Az.) L 2 AS 643/17) und fÄr den vom 1. September 2011 bis 13. November 2011 (hiesiges Az. [L 2 AS 693/15](#)). Insbesondere beanspruchen sie fÄr die in einem BerufsausbildungsverhÄltnis stehende KlÄngerin zu 1) in dieser Zeit â fÄr die Mutterschutz bestand â Arbeitslosengeld II.

Die am â 1986 geborene KlÄngerin zu 1) ist die Mutter des am â 2006 geborenen KlÄngers zu 2). Ab dem 14. Juli 2008 begann die KlÄngerin zu 1) eine mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefÄrderte entgeltliche Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen. WÄhrend ihrer Ausbildung gebar die KlÄngerin zu 1) die am â 2011 geborene KlÄngerin zu 3).

In den hier streitigen ZeitrÄumen nutzten die KlÄnger eine Wohnung in H. (Saale). HierfÄr waren monatlich neben der Kaltmiete in HÄhe von 350,95 Euro Nebenkostenvorauszahlungen in HÄhe von 122,11 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in HÄhe von 130,00 Euro zu leisten (insgesamt 603,06 Euro).

FÄr den Zeitraum ab dem Tag der Geburt der KlÄngerin zu 3) bis zum Ende der Mutterschutzzeit am 13. November 2011 gewÄhrte die Krankenkasse der KlÄngerin zu 1) Mutterschaftsgeld in HÄhe von 13,00 Euro je Kalendertag. Die Krankenkasse zahlte das Mutterschaftsgeld in zwei TeilbetrÄgen am 13. Juli 2011 in HÄhe von 546,00 Euro und am 21. Juli 2011 in HÄhe von 1.105,00 Euro. Nach dem Ende der Mutterschutzzeit, d.h. ab dem 14. November 2011, nahm die KlÄngerin zu 1) Elternzeit.

Im Juli 2011 erhielt die KlÄngerin zu 1) aus dem AusbildungsverhÄltnis eine VergÄtung in HÄhe von 191,75 Euro brutto/153,14 Euro netto, wovon der Ausbildungsbetrieb 30,00 Euro wegen vermÄgenswirksamer Leistungen abzog. Der Ausbildungsbetrieb gewÄhrte der KlÄngerin zu 1) einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ab Juli 2011 in HÄhe von 0,22 Euro je Kalendertag. Weil die KlÄngerin zu 1) die AusbildungsvergÄtung fÄr den Juli 2011 aber anteilig zurÄckzuzahlen hatte, kam er ab August 2011 nicht zur Auszahlung, sondern wurde mit der zurÄckzuzahlenden AusbildungsvergÄtung verrechnet.

Die KlÄngerin zu 1) erhielt in der Mutterschutzzeit (d.h. ab Juli 2011 bis 13. November 2011) weiter BAB. Sie erhielt hierfÄr im Juli 2011 347,00 Euro (wovon 178,60 Euro fÄr berufsbezogene Aufwendungen gezahlt wurden) und ab August 2011 monatlich 179,00 Euro (Bedarf 572,00 Euro, berÄcksichtigtes Einkommen 393,19 Euro).

Elterngeld wurde der KlÄngerin ab dem 10. Juli 2011 bewilligt (Bescheid der

Elterngeldstelle der Stadt H. (Saale) vom 18. August 2011). Die Bewilligung erfolgte f  r den jeweiligen Lebensmonat der Kl  gerin zu 3) und betrug f  r die ersten neun Lebensmonate je 309,73 Euro. Hierauf rechnete die Elterngeldstelle das Mutterschaftsgeld f  r den Zeitraum vom 10. Juli bis 13. November 2011 an. Deshalb erhielt die Kl  gerin zu 1) das Elterngeld erstmalig im f  nften Lebensmonat des Kindes (10. November 2011 bis 9. Dezember 2011) in H  he von 268,32 Euro (anteilig) und in den folgenden Lebensmonaten vollst  ndig ausgezahlt.

f  r den Kl  ger zu 2) bezog die Kl  gerin zu 1) monatlich Kindergeld in H  he von 184,00 Euro und Unterhaltsvorschuss in H  he von 133,00 Euro. f  r die Kl  gerin zu 3) bezog sie Kindergeld in H  he von 184,00 Euro (wobei das Kindergeld f  r Juli und August 2011 erst im Monat September 2011 nachgezahlt wurde) und Unterhaltsvorschuss ab August 2011 in H  he von 133,00 Euro monatlich, dessen erste Zahlung im August 2011 erfolgte.

Die Kl  gerin zu 1) beantragte am 25. Januar 2011 die Fortzahlung von Leistungen nach dem SGB II ab dem M  rz 2011.

Der Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 25. Februar 2011    aufgrund des zu kl  renden Kindergeldanspruches der Kl  gerin zu 1) vorl  ufig    Leistungen ab dem 1. M  rz 2011 bis 31. August 2011. Diese Bewilligung   nderte er wegen der Regelleistungsh  he mit weiter vorl  ufig bleibendem Bescheid vom 26. M  rz 2011 ab.

Anl  sslich einer im Juni 2011 f  lligen Nachforderung f  r Betriebskosten   nderte der Beklagte die Bewilligung nochmals f  r den Zeitraum vom M  rz bis August 2011 mit nicht mehr vorl  ufigem Bescheid vom 31. August 2011. Er ber  cksichtigte dabei nunmehr den Mehrbedarf bei Schwangerschaft bis 10. Juli 2011, die f  r einen Drei-Personen-Haushalt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung und unterlie   einen Abzug der Warmwasserpauschale von den Heizkosten. Zudem   bernahm er beim Kl  ger zu 2) im Juni 2011 anteilig einen Bedarf wegen einer Heizkostennachforderung. Die Kl  gerin zu 3) ber  cksichtigte er nun ab Geburt in der Bewilligung unter Anrechnung des f  r sie gew  hrten Unterhaltsvorschusses ab August 2011. Bei den Kl  gern zu 2) und 3) brachte er einen Einkommens  berhang der Kl  gerin zu 1) zur Anrechnung.

Hiergegen erhoben die Kl  ger am 4. Oktober 2011 Widerspruch, worauf der Beklagte die Bewilligung nochmals ab  nderte (Bescheid vom 20. Dezember 2011). Nunmehr ber  cksichtigte er die Unterkunftskosten in tats  chlich geschuldeter H  he. Zudem ber  cksichtigte er bei dem Kl  ger zu 2) wegen der Betriebskostennachforderung weitere 25,63 Euro. Die   nderung der Neben- und Heizkostenvorauszahlungen ab Juni 2011 beachtete er. Au  erdem korrigierte er den Einkommens  berhang bei den Kl  gern zu 2) und 3). Er bewilligte unter anderem wie folgt:

   f  r den Zeitraum 10. bis 31. Juli 2011 der Kl  gerin zu 1) 99,77 Euro; der Kl  gerin zu 3) 36,57 Euro zum Lebensunterhalt und wegen Unterkunftskosten

140,71 Euro,

â f¼r den Monat August 2011 der Klgerin zu 1) 131,00 Euro; der Klgerin zu 3) 82,00 Euro zum Lebensunterhalt und 201,01 Euro f¼r die Unterkunftskosten und dem Klger zu 2) 99,01 Euro f¼r die Unterkunftskosten.

Anschlieend wies der Beklagte den Widerspruch im brigen zurck und entschied, dass 20 Prozent der Kosten der Klger erstattungsfhig sind (Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2011).

Am 19. Juli 2011 beantragte die Klgerin zu 1) die Fortzahlung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 1. September 2011.

Der Beklagte bewilligte der Klgerin zu 1) f¼r den Zeitraum ab 1. September bis 13. November 2011 nur einen Zuschlag f¼r Alleinerziehende (September 2011 und Oktober 2011: je 131,00 Euro, bis 13. November 2011: 56,77 Euro). Den Klgern zu 2) und 3) gewhrte er f¼r September 2011 nichts, f¼r Oktober 2011 je 48,83 Euro und bis 13. November 2011 je 21,17 Euro f¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung (Bescheid vom 31. August 2011). Der Beklagte bercksichtigte die Unterkunftskosten nur teilweise.

Hiergegen erhoben die Klger am 4. Oktober 2011 Widerspruch, worauf der Beklagte die Bewilligung abnderte (Bescheid vom 20. Dezember 2011). Nunmehr bercksichtigte er die Unterkunftskosten in tatschlich geschuldeter Hhe. Er bewilligte wie folgt:

â f¼r den Monat September 2011 der Klgerin zu 1) 131,00 Euro; den anderen Klgern nichts,

â f¼r den Monat Oktober 2011 der Klgerin zu 1) 131,00 Euro und den weiteren Klgern je 99,01 Euro,

â f¼r den 1. bis 13. November 2011 der Klgerin zu 1) 56,77 Euro, den weiteren Klgern je 42,92 Euro.

Anschlieend wies der Beklagte den Widerspruch im brigen zurck und entschied, dass 30 Prozent der Kosten der Klger erstattungsfhig sind (Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2011).

Die Klger haben am 30. Januar 2012 (Montag) Klage beim Sozialgericht Halle auf hhere Leistungen f¼r den Zeitraum Mrz bis August 2011 (Az. S 26 AS 431/12) erhoben. Die Klgerin zu 1) sei nicht vom Leistungsausschluss f¼r Auszubildende betroffen. Lediglich hilfsweise mache sie einen Anspruch auf einen hheren Zuschuss zu ihren ungedeckten Wohnkosten geltend. Jener Bedarf sei nicht auf den Betrag von 224,00 Euro "gedeckt", der bei der Berechnung der BAB hchstens zu bercksichtigen ist. Im brigen erhalte sie nur noch eine geringere BAB als diese Summe, weil die Erstattung der Fahrt- und Kinderbetreuungskosten weggefallen sei. Bei ihr msse noch der hlfte Betrag aus der

Betriebskostennachforderung berücksichtigt werden. Die Anrechnung des Mutterschaftsgeldes sei fehlerhaft erfolgt. Es müsse ein höherer Freibetrag von monatlich 300,00 Euro gelten. Sie habe einen monatlich ungedeckten Bedarf in Höhe von 423,48 Euro, während der Beklagte bislang im August 2011 nur 131,00 Euro berücksichtigt habe (Restanspruch daher 292,47 Euro). Dieser sei in Form eines Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung, d.h. in der Höhe begrenzt auf 201,02 Euro, zu leisten.

Der Beklagte hat anerkannt, dass für den Zeitraum vom März bis Juni 2011 Ansprüche auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung bestehen. Die Kläger haben dieses Anerkenntnis angenommen und die Klage für den Zeitraum bis 10. Juli 2011 erledigt erklärt.

Das Sozialgericht hat die Klage für den Zeitraum vom 11. Juli 2011 bis 31. August 2011 abgewiesen (Urteil vom 18. Mai 2015): Die Klägerin zu 1) sei in diesem Zeitraum von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen. Denn aufgrund des während dieses Zeitraums bestehenden Mutterschutzes sei sie weiterhin berechtigt gewesen, BAB zu beziehen. Die Klägerin zu 1) sei danach nur dann wie es der Beklagte ausgeführt habe dann berechtigt gewesen, Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung zu beziehen. Ein Anspruch hierauf habe aber aufgrund des Einkommens der Klägerin zu 1) nicht bestanden. Der Unterkunftskostenbedarf habe (anteilig) 201,02 Euro betragen. Der in der BAB enthaltene Unterkunftskostenanteil habe aber bereits 224,00 Euro betragen. Zudem müsse auch das Mutterschaftsgeld als Einkommen in Form einer einmaligen Einnahme berücksichtigt werden. Die Kosten der Kläger seien nur zu 10 Prozent zu erstatten. Die Berufung hat das Sozialgericht nicht als zulässig erachtet und nicht zugelassen.

Die Kläger haben wegen der Nichtzulassung der Berufung in dem ihnen am 1. September 2015 zugestellten Urteil am 1. Oktober 2015 zunächst Nichtzulassungsbeschwerde und gleichzeitig für den Fall ihrer Zulassung Berufung erhoben (Az. L 2 AS 662/15 NZB). Auf den Hinweis des Senats zu ihrer Zulässigkeit haben sie am 24. August 2017 Berufung eingelegt (Az. L 2 AS 643/17). Nachfolgend hat der Senat die Berufung für zulassungsfrei statthaft gehalten und die Nichtzulassungsbeschwerde deshalb verworfen. Die Kläger sind der Ansicht, dass der Leistungsausschluss für Auszubildende die Klägerin zu 1) nicht betreffe. Er gelte seinem Sinn nach nur für Auszubildende, die tatsächlich eine Ausbildung ausüben. Sie seien die Klägerin zu 1) habe aber aufgrund des Mutterschutzes ihre Ausbildung unterbrochen. An sich habe sie auch keinen Anspruch auf BAB gehabt; diese sei nur aufgrund einer Sonderregelung ([§ 73 Abs. 2 Nr. 2a](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)) weitergezahlt worden. Zudem müsse das Mutterschaftsgeld, das als Ersatz für das Elterngeld anzusehen sei, in Höhe des Sockelbetrags bzw. individuellen Freibetrags für das Elterngeld freigestellt werden. Das Sozialgericht sei im Übrigen von der Kostengrundsatzentscheidung des Beklagten für das Widerspruchsverfahren abgewichen und habe nur eine anteilige Erstattung von 10 statt 20 Prozent vorgesehen.

Die Kl  ger beantragen sinngem   ,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihnen unter Ab  nderung des Bescheides vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 f  r den Zeitraum vom 11. Juli 2011 bis 30. August 2011 Leistungen nach dem SGB II ohne Beachtung des Leistungsausschlusses f  r Auszubildende, hilfsweise einen h  heren Zuschuss zu den Unterkunftskosten zu gew  hren sowie die Kostenentscheidung f  r das Widerspruchsverfahren beizubehalten.

Die Kl  ger haben am 30. Januar 2012 beim Sozialgericht Halle Klage wegen h  herer Leistungen f  r den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 13. November 2011 erhoben (Az. [S 26 AS 432/12](#)). Auch in diesem Zeitraum sei kein Leistungsausschluss f  r die Kl  gerin zu 1) zu beachten bzw. hilfsweise ein h  herer Zuschuss zu den Unterkunftskosten zu gew  hren.

Das Sozialgericht hat die Klage mit der gleichen Begr  ndung wie im Verfahren S 26 AS 431/12 abgewiesen (Urteil vom 18. Mai 2015).

Die Kl  ger haben gegen das ihnen am 1. September 2015 zugestellte Urteil am 1. Oktober 2015 Berufung eingelegt (Az. [L 2 AS 693/15](#)). Die Begr  ndung entspricht der im Verfahren L 2 AS 643/17. Lediglich die Kostenentscheidung haben sie nicht dezidiert beanstandet.

Die Kl  ger beantragen sinngem   ,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihnen unter Ab  nderung des Bescheides vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 f  r den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 13. November 2011 Leistungen nach dem SGB II ohne Beachtung des Leistungsausschlusses f  r Auszubildende oder hilfsweise einen h  heren Zuschuss zu den Unterkunftskosten zu gew  hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zur  ckzuweisen.

Er bezieht sich zur Begr  ndung auf die Ausf  hrungen des Sozialgerichts in den angefochtenen Urteilen.

Die Beteiligten haben in beiden Berufungsverfahren einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung zugestimmt.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird

auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Zustimmung der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([§ 153 Abs. 1](#), [124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die Berufung der Kläger im Verfahren [L 2 AS 693/15](#) hat keinen und die im Verfahren L 2 AS 643/17 nur geringen Erfolg.

1. a) Gegenstand der Berufung im Verfahren L 2 AS 643/17 ist das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015, mit dem es die Klage auf Abänderung des Bescheides vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 und die Verurteilung des Beklagten zu höheren Leistungen für den Zeitraum vom 11. Juli bis 30. August 2011 abgewiesen hat.

b) Gegenstand der Berufung im Verfahren [L 2 AS 693/15](#) ist das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015, mit dem es die Klage gegen den Bescheid vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 und auf höhere Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. September bis 13. November 2011 abgewiesen hat.

2. Die Berufungen der Kläger sind gemäß [§ 143](#), [144 Abs. 3 SGG](#) statthaft und auch im übrigen zulässig. Die im Verfahren L 2 AS 643/17 geltend gemachte Beschwerde über dem für eine zulassungsfreie Berufung notwendig zu überschreitenden Wert von 750 Euro. Dies folgt aus der Anspruchsberechnung der Klägerseite im Verfahren beim Sozialgericht. Dort haben sie einen Anspruch der Klägerin zu 1) für den Teilzeitraum vom 11. Juli bis 31. Juli 2011 in Höhe von 108,45 Euro geltend gemacht. Damit geht einher, dass sie kein Überschießendes, bei den Klägern zu 2) und 3) zu berücksichtigendes Einkommen berücksichtigen lassen würden. Inzident haben sie damit gefordert, den Klägern zu 2) und 3) insgesamt 160,41 Euro mehr Sozialgeld zu gewähren. Für August 2011 meinen sie nach der Klagebegründung, dass die Klägerin zu 1) nicht nur auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkte Ansprüche hätte. In der Zusammenschau mit der beigefügten Berechnungstabelle ist die Klägerin zu 1) danach davon ausgegangen, dass ihr ein Anspruch in Höhe von 517,02 Euro zustünde. Sie hat mindestens einen Bedarf in Höhe von 696,02 Euro errechnet (Regelbedarf 364,00 Euro, Mehrbedarf Alleinerziehende 131,00 Euro, Kosten der Unterkunft und Heizung 201,02 Euro). Die Berücksichtigung des Einkommens aus BAB (179,00 Euro) ist nicht bestritten. Im Verfahren [L 2 AS 693/15](#), in dem eine gleiche Berechnung für den 1. September 2011 bis 13. November 2011 angezeigt ist, wird hiernach der Berufungswert ebenfalls überschritten. Im übrigen sind die Berufungen form- und fristgerecht erhoben worden ([§ 151 SGG](#)).

3. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015 sowie die Klage auf AbÄnderung des Bescheides vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 fÄ¼r den Zeitraum vom 11. Juli 2011 bis zum 30. August 2011 sind zum Teil begrÄndet. Die KlÄger zu 2) und 3) haben Äber die genannten Bewilligungen hinausgehende AnsprÄche gegen den Beklagten. Hingegen sind die Berufung und die Klage der KlÄgerin zu 1) nicht begrÄndet.

a) FÄ¼r die KlÄgerin zu 1) folgt dies daraus, dass sie zwar in dem streitgegenständlichen Zeitraum die Grundvoraussetzung fÄ¼r den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erfÄ¼llte. Sie hatte im Sinne des [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) das 15. Lebensjahr erreicht und die Altersgrenze nicht erreicht, war wegen der bereits ausgeÄbten Ausbildung zur Äberzeugung des Senats erwerbsfÄhig und hatte ihren gewÄhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Ihr Hilfebedarf wÄ¼rde aber nicht zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach "diesem Buch" fÄ¼hren, weil sie in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum gemÄÄ [Ä§ 7 Abs. 5 SGB II](#) (in der hier noch anwendbaren alten Fassung bis 31. Juli 2016) hiervon ausgeschlossen war. Nach [Ä§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BundesausbildungsfÄrderungsgesetzes oder der [Ä§Ä§ 60 bis 62 SGB III](#) dem Grunde nach fÄrderungsfÄhig ist, Äber die Leistungen nach [Ä§ 27 SGB II](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diesem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Leistungsausschluss lag der Gedanke zugrunde, dass die AusbildungsfÄrderungen gleichfalls Leistungen zum Lebensunterhalt beinhalten (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 6. September 2007 â B [14/7b AS 28/06](#) R â juris; BSG, Urteil vom 6. September 2007 â B [14/7b AS 36/06](#) R â juris). Nach dem Wortlaut der Norm ist fÄ¼r den persÄnlichen Leistungsausschluss nicht das "Absolvieren" der Ausbildung maÄgeblich. Es genÄgt, dass sie ihrem Status nach Auszubildende sind, die dem Grunde nach fÄ¼r die Ausbildung eine FÄrderung durch BAB erhalten kÄnnen.

Dies liegt hier vor. Eine Ausbildung in dem von der KlÄgerin zu 1) gewÄhlten Ausbildungsberuf kann durch BAB gefÄrdert werden. Der bzw. die Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen ist ein 3-jÄhriger anerkannter Ausbildungsberuf in Industrie und Handel. Hiernach stand der KlÄgerin zu 1) eine FÄrderung gemÄÄ [Ä§ 60 Abs. 1 SGB III](#) (in der damals gÄltigen Fassung) durch BAB zu.

Trotz NichtausÄbung der Ausbildung infolge des Mutterschutzes bis 13. November 2011 blieb der FÄrderungsanspruch nach dem SGB III wÄhrend dieses Zeitraums unberÄhrt. Denn der Status der KlÄgerin zu 1) als Auszubildende blieb in diesem Zeitraum erhalten, weshalb sie weiter dem Grunde nach fÄrderungsfÄhig war und AusbildungsfÄrderung daher zu Recht weiter gewÄhrt wurde. Die Aufrechterhaltung des FÄrderungsanspruchs folgt aus [Ä§ 73 Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#) (in der bis 1. April 2012 gÄltigen Fassung; jetzt: [Ä§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#)). Danach besteht fÄ¼r Fehlzeiten aufgrund Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung weiter Anspruch auf BAB, wenn bei einer beruflichen Ausbildung nach

den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht. Dies und der daran anknapfende Leistungsausschluss im SGB II sind auch in dieser besonderen Lebenssituation konsequent. Durch die Mutterschutzzeit wird die Ausbildung nicht – wie durch ein von Studierenden genommenes Urlaubssemester (vgl. zu dem dann nicht eingreifenden Leistungsausschluss BSG, Urteil vom 22. März 2012 – [B 4 AS 102/11 R](#) – juris Rn. 16 f.) – unterbrochen. Sie wurde auch nicht durch eine Entscheidung der Klägerin zu 1) oder des Arbeitgebers unter- oder abgebrochen, so dass sich ihr Status geändert hätte. Der Mutterschutz führt nur zu einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot; z.B. bei Frühgeburten beträgt die Schutzfrist nach Entbindung zwölf Wochen ([§ 3 Abs. 2 Satz 1 MuSchG](#)). Zum Schutz der Frau und ihres Kindes bleibt das Ausbildungsverhältnis – vergleichbar einem Urlaub oder einer Krankheitszeit – während der Mutterschutzzeit erhalten. Das Gesetz soll es der Frau ermöglichen, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit insbesondere nach Entbindung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen (vgl. [§ 1 Satz 2 MuSchG](#); vgl. auch zum Kündigungsverbot [§ 17 MuSchG](#)). Die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen daher lediglich. Das Ausbildungsverhältnis als auch der Anspruch auf anderweitige, eine Zahlung von Arbeitslosengeld II ausschließende Forderung blieben hiernach während der Mutterschutzzeit unberührt.

Die Voraussetzungen für eine Rücknahme vom Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 6 SGB II](#) lagen nicht vor.

Ein aufgrund des Leistungsausschlusses nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) möglicher Anspruch nach [§ 27 SGB II](#) (in der ab 1. April 2011 gültigen Fassung) wegen Bedarfen für die Unterkunft und Heizung besteht nicht. Welche Leistungen Auszubildende im Sinne des [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) erhalten können, wird durch [§ 27 SGB II](#) abschließend bestimmt. Erhalten Auszubildende BAB oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht und bemisst sich deren Bedarf – wie hier – nach [§ 65 Abs. 1 SGB III](#), erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des [§ 19 Abs. 3 SGB III](#) ungedeckt ist. Nach [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) betrug der bei beruflicher Ausbildung und Wohnung außerhalb des Haushalts der Eltern höchstmögliche zu berücksichtigende Bedarf für Unterkunftskosten insgesamt 224 Euro monatlich. Nur ein diesen Forderungsbetrag nach dem SGB III übersteigender Unterkunftsbedarf kann den Zuschlag auslösen (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2010 – [B 4 AS 39/09 R](#) – juris Rn. 32). Der tatsächliche monatliche Bedarf der Klägerin zu 1) wegen Wohnkosten betrug hingegen aufgrund des hier anwendbaren "Kopfteilprinzips" nur 201,02 Euro monatlich.

Es verbleibt der Klägerin zu 1) lediglich gemäß [§ 27 Abs. 2 SGB II](#) ein Anspruch auf Mehrbedarfe im Sinne des [§ 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II](#). Ein Mehrbedarf nach [§ 22 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) wegen Alleinerziehung wurde ihr aber bereits in zutreffender Höhe bewilligt. Weitere Mehrbedarfe hat die Klägerin zu 1) nicht

geltend gemacht und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass solche zustehen könnten.

Ein Härtefall im Sinne des [Â§ 27 Abs. 4 SGB II](#), in dem der Abschluss der Ausbildung durch den Leistungsausschluss gefährdet gewesen wäre und deshalb eine Darlehensgewährung angezeigt war, lag insbesondere im Hinblick auf die Weitergewährung der Ausbildungsförderung nicht vor.

b) Der Kläger zu 2) und die Klägerin zu 3) haben für den Zeitraum vom 11. Juli 2011 bis 31. Juli 2011 ihre Ansprüche.

aa) Der Anspruch des Klägers zu 2) für den Zeitraum vom 11. Juli 2011 bis 31. Juli 2011 besteht – wie vom Beklagten berechnet – für 21/30 des monatlichen Anspruchs. Dieser folgt in Höhe von 150,50 Euro aus der für ihn geltenden monatlichen Regelleistung von 215,00 Euro. Hinzu addiert sich der hälftige Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) an 21 von 30 Tagen. Aus den gesamten KdUH von 603,06 Euro monatlich ist ihm deshalb noch – ebenfalls wie vom Beklagten errechnet – ein Bedarfsanteil wegen KdUH von 140,71 Euro zuzurechnen. Ebenfalls wie vom Beklagten errechnet, waren das Kindergeld anteilig in Höhe von 128,80 Euro und der Unterhaltsvorschuss anteilig in Höhe von 93,10 Euro zu berücksichtigen.

bb) Der beim Kläger zu 2) berücksichtigte Einkommensberhang der Klägerin zu 1) ist anders als vom Beklagten errechnet (vgl. die Anlage zum Widerspruchsbescheid, Blatt 32 der Gerichtsakte), nicht entstanden.

Dies ergibt eine aufgrund der sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft notwendige (fiktive) Bedarfsberechnung für die Klägerin zu 1) unter der Annahme, sie wäre im Zeitraum vom 11. bis 31. Juli 2011 Leistungsberechtigte nach dem SGB II (vgl. hierzu BSG in ständiger Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 14. Juni 2018 – [B 14 AS 13/17 R](#) – juris). Hierdurch wird vermieden, dass die Klägerin zu 1) faktisch zu einem höheren Einkommenseinsatz genötigt wird als das SGB II fordert, wenn sie Leistungsberechtigte wäre. Der Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. bezweckte nicht, die Klägerin zu 1) gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II schlechter zu stellen bzw. sie zu einem vermehrten Einkommenseinsatz heranzuziehen. Er sollte nur einen (vollen) Bezug der Leistungen nach dem SGB II verhindern.

(1) Die Klägerin zu 1) hätte einen Regelbedarf nach [Â§ 20 Abs. 2 SGB II](#) a.F., einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nach [Â§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) und anteilig Bedarfe für KdUH gemäß [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) gehabt.

Im Detail berechnet sich Bedarf der Klägerin wie folgt:

Regelleistung 364 Euro, hiervon 21/30 254,80 Euro

Mehrbedarf alleinerziehend 131 Euro, hiervon 21/30 91,70 Euro

KdUH 1/3 von 603,06 Euro, hiervon 21/30 140,71 Euro

Gesamtbedarf 487,21 Euro

(2) Ihr nach [Â§ 9 Abs. 1, 11](#) ff. SGB II einzusetzendes Einkommen berechnet sich wie folgt:

(a) Das Erwerbseinkommen ist in H he von 37,20 Euro zu ber cksichtigen: Die Kl gerin erzielte im Juli 2011 Erwerbseinkommen in H he von 153,14 Euro netto. Der hiervon vom Ausbildungsbetrieb vorgenommene Abzug vom Lohn f r verm genswirksame Leistungen mindert das Einkommen nicht. Die Grunds tze zur Ber cksichtigung nur sog. "bereiter" Mittel stehen dem nicht entgegen. Denn eine im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer vorgenommene Minderung des Lohnauszahlungsanspruchs stellt eine Einkommensverwendung nach Zufluss bereiter Mittel dar (vgl. BSG, Urteil vom 24.5.2017 â  B 14 AS 32/16 R â  juris). Zum anderen ist eine Absetzung wegen verm genswirksamen Leistungen nach dem Sinn des SGB II nicht zu rechtfertigen, weil es keine Leistungen f r den Verm gensaufbau gew hrt (vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012 â  B 4 AS 163/11 R â  juris Rn. 16). Folglich kommt der Kl gerin nur der Abzug des Erwerbst tigenfreibetrages von hier maximal 100,00 Euro zugute ([Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)). Es verbleiben 53,14 Euro. Hiervon sind wiederum 21/30 bedarfsmindernd (37,20 Euro) zu ber cksichtigen.

(b) Weiter zu ber cksichtigen ist die BAB in H he von 117,88 Euro. Der Kl gerin zu 1) war BAB in H he von 347,00 Euro f r den Juli 2011 gew hrt. Hiervon sind nach [Â§ 11a Abs. 3 SGB II](#) die konkret f r berufsbezogene Aufwendungen gew hrten  ffentlich-rechtlichen Leistungen abzusetzen (178,60 Euro). Zu ber cksichtigen sind danach 168,40 Euro wiederum zu 21/30, d.h. 117,88 Euro.

(c) Das Mutterschaftsgeld ist im Ergebnis â  geringer als vom Beklagten â  mit einem Betrag in H he von 287,70 Euro zu ber cksichtigen. Dies ergibt folgende Berechnung: Der Kl gerin zu 1) flossen im Juli 2011 insgesamt 1.651,00 Euro Mutterschaftsgeld zu. Hiervon ist ein Betrag in H he von 1.240,00 Euro abzusetzen. Der vom Senat ermittelte Absetzungsbetrag errechnet sich aus einem f r das Elterngeld geltenden Freibetrag in H he von 300 Euro monatlich f r vier volle Monate (1.200,00 Euro). Hinzu addiert sich f r den November 2011 noch der Freibetrag f r den 10. bis 13. November 2011 (vier Tage). In diesem Zeitraum bestand noch zwischen Mutterschaftsgeld und Elterngeld Deckungsgleichheit, weshalb 4/30tel des monatlichen Freibetrags von 300 Euro (40,00 Euro) hinzuzurechnen sind. Es verblieb ein anrechenbarer Betrag in H he von 411,00 Euro, von dem wiederum 21/30 einzusetzen sind (287,70 Euro).

Im Einzelnen gilt:

Das der Kl gerin zu 1) gezahlte Mutterschaftsgeld ist als laufendes Einkommen zu behandeln (wie hier Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, Stand Januar 2015, [Â§ 11 SGB II](#), Rn. 537; f r einmaliges Einkommen LSG Bayern, Beschluss vom 13.

Februar 2014 ([L 7 AS 755/13 NZB](#) juris). Es hat Lohnersatzfunktion, vgl. [Â§Â§ 19, 21 MuSchG](#). Ob es regelmässig in aufeinander folgenden Abschnitten oder einmalig zu zahlen ist, lässt sich den Vorschriften des MuSchG nicht entnehmen. Auch in [Â§ 24i SGB V](#) findet sich hierzu keine Festlegung. Gleichwohl folgt aus der Verknüpfung von Mutterschaftsgeld und Elterngeld, dass es als laufendes Einkommen zu berücksichtigen ist. Denn das gleichzeitig dem Grunde nach zustehende Elterngeld hat ebenfalls Entgeltersatzcharakter. Auf das Elterngeld wird das gleichzeitig zustehende Mutterschaftsgeld angerechnet, es gilt durch die Zahlung von Mutterschaftsgeld quasi als erfüllt. Auf das funktionsgleich zum Mutterschaftsgeld zu zahlende Elterngeld bestehen laufende Zahlungsansprüche. Es wird für auf die Geburt des Kindes folgende Monate gezahlt. Im vorliegenden Fall wurde also eine an sich laufend zu erbringende Leistung (Elterngeld) vorschüssig in Form von Mutterschaftsgeld erbracht. Damit handelt es sich der Sache nach um die Gewährung laufender Leistungen, die abweichend vom Regelfall der Zahlweise nur einmal gezahlt wurden.

Die hierzu damals geltende Verteilungsregelung in [Â§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) a.F. ("Für laufende Einnahmen, die in größeren Abständen als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 (die Regelung zur Verteilung einmaliger Einnahmen) entsprechend") ist nicht anzuwenden. Denn die mit dem Mutterschaftsgeld bewirkte Vorauszahlung auf das Elterngeld kann analog einer Nachzahlung auf laufend zu zahlenden und gezahlten Lohn als laufendes Einkommen behandelt werden (vgl. zu letzterem BSG, Urteil vom 16. Mai 2012, [B 4 AS 154/11 R](#) juris Rn. 21 zu der [Â§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) a.F. vorgehenden und gleichen Regelung in [Â§ 2 Abs. 3](#) der Arbeitslosengeld II-Verordnung a.F.). Hier wurde in der laufenden Periode der erste Monat des Elterngeldanspruchs der übrige laufend zustehende Anspruch mit erfüllt. Eine dem geschilderten Vorgehen entgegenstehende gesetzliche Festschreibung von Nachzahlungen als einmaliges Einkommen, wie sie sich seit dem 1. August 2016 in [Â§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) findet, war für den Streitzeitraum nicht in Kraft.

Als Grundlage für die analoge Übertragung der in das SGB II wirkenden Freibetragsregelungen für das Elterngeld ([Â§ 10 Abs. 1](#) und [Abs. 5 Satz 2](#) Bundeselterngeldgesetz (BEEG)) auf das Mutterschaftsgeld zieht der Senat den Gedanken heran, dass das durch das Mutterschaftsgeld verdrängte Elterngeld einen Freibetrag erhalten hätte, weil die Klägerin zuvor beschäftigt gewesen war. Der Freibetrag ist auf das Mutterschaftsgeld anzuwenden, soweit es das Elterngeld verdrängt. Eine Übertragbarkeit ist bereits im Gesetzgebungsverfahren zu der Freibetragsregelung in [Â§ 10 BEEG](#) angesprochen, aber offenbar für nicht regelungsbedürftig gehalten worden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf zu einem Gesetz zur Einführung des Elterngeldes ([BT-Drs. 16/1889, S. 26](#)) wird ausgeführt: "Soweit Elterngeld deshalb nicht bezogen wird, weil in dem betreffenden Zeitraum Leistungen nach [Â§ 3](#) [gemeint ist [Â§ 3 BEEG](#), also auch Mutterschaftsgeld] anzurechnen waren, muss die Schutzwirkung auch auf diese Leistungen erstreckt werden." Dem entsprechen auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (zu [Â§Â§ 11-11b SGB II](#), Stand August 2016, Rn. 11.61).

Dieser Freibetrag ist bei einer Vorauszahlung f  r die Monate bzw. den Zeitraum zu berechnen, f  r den die Vorauszahlung erfolgt. Hierbei lehnt sich der Senat an die Rechtsprechung des BSG f  r den Fall nachgezahlten Lohns an, nach der sich der Erwerbst  tigenfreibetrag auch nach dem Nachzahlungszeitraum errechnet (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 2014 â   [B 14 AS 25/13 R](#) â   juris Rn. 15). F  r die   bertragung dieser Rechtsprechung auf die hier gew  hrte Vorauszahlung spricht, dass es sich bei dem Mutterschaftsgeld um eine Lohnersatzleistung handelt und deshalb anderenfalls die Anreizfunktion der Freibetr  ge zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterf  hrung der Erwerbst  tigkeit nicht mehr gew  hrleistet w  re.

Vom Mutterschaftsgeld ist kein weiterer (h  herer als der bereits f  r die Ausbildungsverg  tung errechnete) Erwerbst  tigenfreibetrag absetzbar, weil es sich um Erwerbsersatz Einkommen handelt.

Hiernach stellt sich die fiktive Bedarfsberechnung f  r die Kl  gerin zu 1) wie folgt dar:

Gesamtbedarf 487,21 Euro

Zu ber  cksichtigendes Einkommen: 442,78 Euro

Es verbleibt daher kein   bersteigendes Einkommen, w  hrend der Beklagte beim Kl  ger zu 2) noch ein solches in H  he von 90,43 Euro und bei der Kl  gerin zu 3) in H  he von 99,98 Euro angenommen hatte.

Der Kl  ger zu 2) und die Kl  gerin zu 3) haben danach f  r den Zeitraum vom 11. Juli bis 31. Juli 2011 Anspr  che ohne Ber  cksichtigung von Einkommen der Kl  gerin zu 1). Anspruchsminderndes Verm  gen bestand nicht.

c) Die Kl  ger zu 2) und 3) haben f  r den Monat August 2011 keine weitergehenden Anspr  che. Der Beklagte hat die Bedarfs- und Einkommensberechnung korrekt vorgenommen. Es sind die tats  chlich zugeflossenen Betr  ge des Kindergeldes und Unterhaltsvorschusses ber  cksichtigt. Der Beklagte hat f  r diesen Zeitraum auch richtigerweise keinen Einkommens  berhang der Kl  gerin zu 1) angenommen. Anspruchsminderndes Verm  gen bestand nicht.

4. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. Mai 2015 sowie die Klage auf Ab  nderung des Bescheides vom 31. August 2011 in der Fassung des Bescheides vom 20. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2011 f  r den Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 13. November 2011 ist nicht begr  ndet. Das Sozialgericht hat die Klage f  r diesen Streitzeitraum zu Recht als unbegr  ndet abgewiesen. Die Kl  ger haben keine h  heren Anspr  che gegen den Beklagten.

a) F  r die Kl  gerin zu 1) folgt dies erneut daraus, dass sie in dem streitgegenst  ndlichen Zeitraum von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gem    [   7 Abs. 5 SGB II](#) ausgeschlossen war

(s.o.). Wiederum bestand kein Anspruch nach [Â§ 27 SGB II](#), weil die Ausbildungsförderung bereits einen Unterkunftsbedarf in Höhe von 224 Euro monatlich einschloss und der tatsächliche (monatliche) Bedarf an Unterkunftskosten nur 201,02 Euro betrug.

Es verblieb der Klägerin zu 1) lediglich ein Anspruch auf Mehrbedarfe, welche vorliegend aber bereits bewilligt wurden. Anhaltspunkte für weitere Mehrbedarfe bestehen nicht. Anspruchsminderndes Vermögen bestand nicht.

b) Der Kläger zu 2) und die Klägerin zu 3) haben gleichfalls keine höheren Ansprüche im Zeitraum vom 1. September bis 13. November 2011. Der Senat verweist nach eigenständiger Prüfung auf die Berechnung des Beklagten in den Verwaltungsvorgängen (Band IV, S. 351, 352). Sie gibt die Bedarfe und die tatsächlich zugeflossenen, bei den Klägerin zu 2) und 3) zu berücksichtigenden Einnahmen (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss) korrekt wieder. Soweit bei der Klägerin zu 3) im September 2011 Kindergeld für mehrere Monate zu berücksichtigen war, gelten die obigen Ausführungen zur Behandlung als laufende Einnahme. Anspruchsminderndes Vermögen bestand nicht.

5. Grundlage für die Kostenentscheidungen ist [Â§ 193 SGG](#). Hiernach hat zwar eine einheitliche Kostenentscheidung für das Berufungs- und das vorgehende Klage- und Widerspruchsverfahren zu ergehen. Der Senat kann das ihm zustehende Ermessen gleichwohl nutzen, um nach dem in den jeweiligen Verfahren erzielten Erfolg differenziert zu entscheiden. In dem Verfahren L 2 AS 643/17 folgt die Kostenentscheidung dem jeweils rund 20 Prozent betragenden Obsiegensanteil der Kläger im Widerspruchs- und in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren. Im Verfahren [L 2 AS 693/15](#) ist eine Differenzierung angezeigt. Hier sind die Kläger im vorgehenden Widerspruchsverfahren zu insgesamt rund 30 Prozent erfolgreich gewesen, während sie in den gerichtlichen Verfahren erfolglos geblieben sind.

6. Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht gegeben. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt insbesondere deshalb nicht vor, weil nach nunmehr geltendem Recht Auszubildende nicht mehr gänzlich von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

Erstellt am: 23.01.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024